

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG in der Fassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S.66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1994 (GVBl. S. 609) erläßt der Markt Hutthurm nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung München - Ortsteil Mitterling -, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zukünftige Bauherren und Bewohner haben die landwirtschaftlichen Gegebenheiten im gesetzlich zulässigen Maß zu dulden. Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt die OBAG-Bezirksstelle Büchlberg.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Landratsamt Passau teilte mit Schreiben vom 11.10.1995 Az. 64-2/BP mit, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Hutthurm, den 20. Oktober 1995


Fabian Friedrich
1. Bürgermeister